

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 212 Bergische Musikschule
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ulrich Polley 24819-221 24819-260 bergische.musikschule@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.11.2003
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/2250/03</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>26.11.2003</b>	<b>Kulturausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>10.12.2003</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>15.12.2003</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Änderung der Satzung der Bergischen Musikschule</b>		

### Grund der Vorlage

Neufassung der Satzung der Bergischen Musikschule

### Beschlussvorschlag

Der Änderung der Satzung der Bergischen Musikschule wird gemäß Anlage zugestimmt.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

(Drevermann)  
Beigeordnete

### Begründung

Die Satzung der Bergischen Musikschule muss neugefasst werden, da die Finanzbehörden zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Fördervereins der Bergischen Musikschule e.V. auch die Gemeinnützigkeit der geförderten Einrichtung verlangen.



und tragen in vielfältiger Weise zum kulturellen wie repräsentativen Bild der Stadt Wuppertal bei.

- (5) Die Bergische Musikschule fördert mit ihrem musisch-künstlerischen Unterricht neben der Musikalität auch die Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Ausdauer, Konzentration u.a.m.

### § 3

#### Selbstlosigkeit

Die Stadt Wuppertal unterhält die Bergische Musikschule als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt werden.

### § 4

#### Mittelverwendung

- (1) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) In fiskalischer Hinsicht bildet die Bergische Musikschule ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- (3) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt Wuppertal diese ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

### § 5

#### Aufbau des Unterrichtsangebots

- (1) Die Ausbildung ist wie folgt gegliedert:
  - Elementare Musikerziehung in Kursen der Grundstufe,
  - instrumentaler und vokaler **Kurs-**, Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe,
  - **Gruppen- und Einzelunterricht** in der Mittelstufe,
  - Einzelunterricht in der Oberstufe.
- (2) Neben **dieser** Ausbildung **stehen**:
  - Kurs- und **Ensembleangebote** für Unter-, Mittel- und Oberstufe,
  - **Unterrichtsangebote, die als studienvorbereitende Ausbildung auf ein Studium an einer Musikhochschule hinführen.**

### § 6

## Schulleitung und Lehrkräfte

- (1) **Der Schulleitung** obliegt die Leitung in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. **Sie** übt insbesondere die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte aus. Bei der Wahrnehmung **ihrer** Aufgaben wird **sie** von **den Bezirksleitungen**, den Fachbereichsbetreuungen, den Fachkoordinationen und der **Musikschulverwaltung** unterstützt.
- (2) An der Schule unterrichten **qualifizierte Musiklehrerinnen und -lehrer**. Sie richten sich nach Lehrplänen, sind in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.

## § 7

## Organisation und Schulgeld

- (1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Abwicklung des **Schulbetriebs** unterliegen den Bestimmungen der Schulordnung, die vom **Oberbürgermeister** erlassen wird.
- (2) Für die Teilnahme wird ein Schulgeld erhoben. In begründeten Fällen kann Ermäßigung oder **Erläss** gewährt werden. Über die Höhe des Schulgeldes und Einzelheiten der Ermäßigung beschließt der Rat der Stadt.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft und **löst die bisherige Satzung vom 01.10.1976 ab**.

## Text der derzeitigen Fassung:

# Satzung der Bergischen Musikschule

Auf Grund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1975 (GV. NW. S. 304 / SGV. NW. 790) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 12. Juli 1976 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Rechtsstellung und Name

Die Musikschule der Stadt Wuppertal ist eine von der Stadtgemeinde getragene gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie gehört als Institut zum städtischen Kulturamt und heißt „Bergische Musikschule“.

## § 2

## **Aufgaben**

(1) Die Schule dient einer möglichst früh einsetzenden musikalischen Ausbildung. Sie hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

(2) Für besonders Begabte soll außerdem durch eine spezielle Ausbildung (vorberufliche Fachausbildung) die Eignungsvoraussetzung für das Studium an einer Musikhochschule geschaffen werden.

### **§ 3**

#### **Aufbau**

(1) Die Ausbildung ist wie folgt gegliedert:

- Elementare Musikerziehung in Kursen der Vor- und Grundstufe
- Instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe
- Einzelunterricht in der Mittelstufe
- Einzelunterricht in der Oberstufe

(2) Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet.

### **§ 4**

#### **Schulleiter und Lehrkräfte**

(1) Dem Schulleiter obliegt die Leitung in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Er übt insbesondere die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte aus. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er von den Fachbereichsleitern unterstützt.

(2) An der Schule unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Musiklehrer. Sie richten sich nach Lehrplänen, sind in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei. Rechte und Pflichten der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung geregelt.

### **§ 5**

#### **Organisation und Schulgeld**

(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Abwicklung des Schulbetriebes unterliegen den Bestimmungen der Schulordnung, die vom Oberstadtdirektor erlassen wird.

(2) Für die Teilnahme wird ein Schulgeld erhoben. In begründeten Fällen kann Ermäßigung oder Erlaß gewährt werden. Über die Höhe des Schulgeldes und Einzelheiten der Ermäßigung beschließt der Rat der Stadt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Die umstehende Satzung der Bergischen Musikschule, die der Rat der Stadt am 12. Juli 1976 beschlossen hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 15. Juli 1976

Der Oberbürgermeister  
gez. Gottfried Gurland